

Finanzperiode nicht erlassen, vielmehr wie bisher erhoben werden mögen." Hierbei muß ich bemerken, daß dieser Antrag streng genommen kein Amendement ist, und daß ich daher das- selbe auch nicht zur Unterstützung bringen kann; denn er betrifft die Verneinung der ganzen §. und dem Abg. steht frei gegen diese §. zu stimmen, es kann aber deshalb kein besonderer Antrag gestellt werden. Jedoch bleibt es dem Abg. anheimgestellt, seine Meinung zu motiviren und sie der Kammer vorzutragen. Ein zweiter Antrag hingegen, welcher als ein wirkliches Amendement zu betrachten ist, ist von dem Abg. Zenker gestellt worden. Derselbe beantragt nämlich, daß in der 4. §. nach dem Worte: „sollen“ folgender Satz angenommen „in den Jahren 1840, 1841 und 1842 der dritte Theil eines jeden der sechs halbjährigen Termine den Contribuenten erlassen werden,“ und die auf das Wort „sollen“ in dem Gesetzentwurfe befindlichen Worte in Wegfall gebracht werden möchten.

Abg. Zenker: Es ist mir bei dieser Abänderung der §. des Gesetzentwurfes besonders darum zu thun, daß der Erlaß, welchen die hohe Staatsregierung vorschlägt und dem auch die Deputation beigetreten ist, einerseits möglichst gleichmäßig allen Contribuenten zu gute komme, und daß auf der andern Seite durch den Erlaß zweier ganzen Termine für die Staatscasse der Nachtheil des Entstehens von Restanten nicht herbeigeführt werden möge, wozu, wenn die Abgabe selbst in jedem Termine nach meinem Vorschlage fortbauert, weit weniger Veranlassung gegeben wird. Noch erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß mein Antrag, insofern er den Beifall der geehrten Kammer überhaupt erhalten sollte, bei der Abstimmung dem Deputationsgutachten vorausgehen möchte, was wohl auch in Ordnung wäre, da ich eine Abänderung der §. des Gesetzes beantrage, die Deputation sich aber mit demselben einverstanden erklärt hat. Ich hoffe, daß die geehrte Deputation sowohl, als die hohe Staatsregierung meinem Antrage beistimmen könnten, da derselbe keine Erhöhung des Erlasses, sondern nur eine gleichmäßigere Zutheilung des Erlasses für alle Contribuenten bezweckt.

Präsident D. Haase: Ich würde zuvörderst zu fragen haben: ob die Kammer den so eben vernommenen und motivirten Antrag unterstütze? — Erfolgt nicht ausreichend. —

Abg. Heyn: Wenn ich mir erlaubt habe, einen Antrag zu stellen, so halte ich es für meine Pflicht, der geehrten Kammer meine Ansicht darüber mitzutheilen. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, bei diesem Antrage die Städte zu benachtheiligen, und um diesen Schein von mir zu entfernen, so will ich, unter der Voraussetzung, daß die Städte sich ebenfalls für den Wegfall des Erlasses des dritten Theils der Cavalerieverpflegungsgelder erklären, diesen Antrag fallen lassen.

Präsident D. Haase: Ein solcher Vorbehalt kann hier nicht stattfinden, er würde einer Uebereinkunft gleich sein, ich stelle nur zunächst auf §. 4 die Frage.

Referent Reiche-Eisenstück: Ich glaube einer beson-

dern Admonition an die Mitglieder der Kammer, welche von städtischen Wahlmännern gewählt worden sind, bedarf es hier überhaupt gar nicht. Haben sie einmal erkannt, daß ein Erlaß an den Abgaben des platten Landes der Billigkeit nach statt zu finden hat, so werden sie nicht daran denken, wer sie zufällig gewählt hat, sondern daran, daß sie Aller, des ganzen Landes, Interessen hier zu vertreten haben, nach Constitution und Eid das Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu befördern.

Abg. Heyn: Es ist mir durchaus nicht in den Sinn gekommen, dem Hrn. Referenten auf irgend eine Art und Weise zu nahe treten zu wollen. Die Deputation hat in ihrem Berichte alles so deutlich auseinandergesetzt, daß ich gar nicht im Irrthume bin, daß sie dem Lande oder einer einzelnen Gemeinde zu nahe treten wolle, und so bin ich auch weit entfernt, dem Herrn Referenten nahe treten zu wollen.

Präsident D. Haase: Ich frage: nimmt die Kammer §. 4 an? — Wird gegen 1 Stimme angenommen. —

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den Antrag der Deputation übergehen, welcher Seite 145 und 146 zu lesen ist, nämlich es möge die Kammer beschließen: „1) dem beantragten Erlasse an der Schlachtsteuer und der Gewerb- und Personalsteuer ganz in der vorgeschlagenen Maße ihre Zustimmung zu ertheilen; 2) hinsichtlich des terminlichen Erlasses der Gewerb- und Personalsteuer aber zu beantragen, daß Ein terminlicher Erlaß, wo möglich den 1. Mai laufenden Jahres, jedenfalls jedoch im Jahre 1840, der andere hingegen im Jahre 1841 stattfinden möge.“

Referent Reiche-Eisenstück: Ich habe nichts zu sagen zur Motivirung dieser §. Man ging von der Ansicht aus, daß, da überhaupt für die nächste Finanzperiode Abgabenerlasse stattfinden und aus den Cassenbeständen dieselben übertragen werden können, es doch zweckmäßig und billig sein würde, daß wo möglich Diejenigen diese Erlasse erhalten möchten, welche zu den Cassenbeständen beigetragen haben und daß es zweckmäßig sei, daß diese Erlasse möglichst zeitig bei der Gewerbesteuer eintreten mögen, weil sich bei derselben die Contribuenten viel häufiger verändern, als bei der Grundsteuer.

Präsident D. Haase: Ich frage: will die Kammer den von der Deputation gemachten Antrag an die hohe Staatsregierung stellen? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Reiche-Eisenstück: Nun würde noch eine Redactionsveränderung im Eingange des gedachten Gesetzentwurfes hinter den Worten: „und Personalsteuer“ hinzuzufügen sein: „wie auch an den Cavalerieverpflegungs- und Rations- und Portionsgeldern,“ in so fern der Antrag der Deputation seine Genehmigung fände. Die §. 5, die die Deputation beantragt, würde nun so lauten: „An den während der Finanzperiode 1840 — 1842 zu entrichtenden Cavalerieverpflegungs-, auch Rations- und Portionsgeldern soll in den Jahren 1841